

**Veröffentlichung von Gegenanträgen
des Anleihegläubigers FCP Delta Prime ESSF
zu den Beschlussvorschlägen unter Tagesordnungspunkten 3 und 4
der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung
betreffend die
EUR 275 Mio. 8,875% Schuldverschreibungen 2013/18
der Rickmers Holding AG, Hamburg
(ISIN: DE000A1TNA39 / WKN: A1TNA3)**

Zu TOP 3 (Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Rickmers-Anleihe) und TOP 4 (Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe) hat der Anleihegläubiger FCP Delta Prime ESSF folgende Gegenanträge angekündigt:

Gegenantrag zur Beschlussfassung unter Ziffer C.3:

Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Anleihe

Es wird vorgeschlagen, dass die Anleihegläubiger gemäß § 13 (f) der Anleihebedingungen einen gemeinsamen Vertreter wählen und den folgenden Beschluss fassen:

*„Die Tauris Capital AG mit Sitz in Frankfurt am Main wird zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger („**Gemeinsamer Vertreter**“) bestellt.*

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) sowie den Beschlüssen und Weisungen der Anleihegläubiger.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.

Begründung:

Die von der Emittentin als gemeinsamer Vertreter vorgeschlagene RKH Dienstleistungsgesellschaft mbH (**RKH**) mag fachlich für das Amt geeignet sein. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass RKH das Amt im besten Interesse der Anleihegläubiger ausüben kann und wird.

Die Zweifel ergeben sich zunächst aus der Tatsache, dass RKH offensichtlich im Lager der Emittentin steht und auch bereits in die Gespräche über die zur Abstimmung stehenden Restrukturierung involviert war (die die Interessen der Anleihegläubiger kaum bis gar nicht reflektiert und ihnen vielmehr im Verhältnis zu sonstigen Beteiligten (Banken, Anteilseigner) unverhältnismäßige finanzielle Opfer abverlangt).

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum RKH nach eigenen Angaben seit September 2016 – d.h. über einen Zeitraum 8 Monaten – im Geheimen und vorgeblich im Namen der Anleihegläubiger eine Restrukturierungsalternative verhandelt hat ohne dafür einen Auftrag der Anleihegläubiger zu haben, geschweige denn das Amt eines gemeinsamen Vertreters zu bekleiden.

Zudem soll RKH nach den Vorstellungen der Emittentin offenbar lediglich das in wesentlichen Punkten bereits verhandelte Restrukturierungskonzept exekutieren, ohne den Anleihegläubigern – die nun erstmals und auf Grundlage unzureichender Informationen mit Tatsachen konfrontiert sind, die sie nicht einschätzen können – die Möglichkeit zu geben, eigene Bewertungen vorzunehmen und Positionen zu vertreten. Rechte, die den übrigen Beteiligten in den letzten Wochen und Monaten ohne weiteres eingeräumt worden sind.

In dieser Situation ist es dringend erforderlich, dass die Interessen der Anleihegläubiger durch unabhängige Experten vertreten werden, die die Möglichkeiten einer Restrukturierung ergebnisoffen prüfen und bewerten.

Gegenantrag zur Beschlussfassung unter Ziffer C.4:

Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe

Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich des konkreten Umfangs der Tätigkeit des Gemeinsamen Vertreters sowie der im zu erteilenden Ermächtigungen und Bevollmächtigungen folgenden Beschluss zu fassen:

*„Der Gemeinsame Vertreter wird mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, das Konzept für die Restrukturierung der Anleihe nach Maßgabe der in der am 12. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung beschriebenen Grundzüge und Eckpunkte (der **Restrukturierungsvorschlag**)*

- (i) auf seine Angemessenheit und Vorteilhaftigkeit für die Anleihegläubiger zu analysieren und zu bewerten; und*
- (ii) diejenigen Geschäfte auf ihre Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen, die die Gesellschaft in den letzten 5 Jahren mit verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen und Personen, die im weitesten Sinne dem Eigentümer der Gesellschaft zuzuordnen sind, getätigt hat; und*
- (iii) ggf. ein alternatives Restrukturierungskonzept zu erarbeiten, das den Interessen der Anleihegläubiger angemessen Rechnung trägt*

*(der **Auftrag**).*

Der Gemeinsame Vertreter soll zur Durchführung des Auftrags die Bücher der Emittentin und alle Dokumente einsehen, die für den Restrukturierungsvorschlag relevant sind.

Der Gemeinsame Vertreter ist zur Erfüllung des Auftrags berechtigt, die Hilfe kompetenter Dritter in Anspruch zu nehmen; insbesondere ist er berechtigt, die Investmentbank Houlihan Lokey als Financial Advisor zu beauftragen. Die Kosten für die Beauftragung stellen Kosten und Aufwendungen i.S. von § 7 Abs. 6 SchVG da.

Unabhängig von der weiteren Beauftragung wird bei Abschluss der Restrukturierung an Houlihan Lokey ein Honorar gezahlt, welches 50% des zwischen der Gesellschaft und dem Berater One Square Advisors vereinbarten Honorars entspricht. Das an One Square Advisors zu zahlende Honorar wird entsprechend reduziert, so dass hierdurch für die Gesellschaft keine Mehrkosten entstehen.

Der Gemeinsame Vertreter wird den Anleihegläubigern regelmäßig in angemessener Form über die Ergebnisse seiner Tätigkeit berichten und ihnen spätestens bis zum 30. September 2017 einen ersten Bericht vorlegen, in dem er zum Restrukturierungsvorschlag und den Möglichkeiten eines alternativen Restrukturierungskonzepts Stellung nimmt.

*Zusätzlich zur regelmäßigen Berichterstattung werden sich der Gemeinsame Vertreter und Houlihan Lokey bei der Umsetzung der geplanten Restrukturierung bzw. der Erarbeitung eines möglichen alternativen Restrukturierungskonzepts eng mit einer Gruppe von Anleihevertretern (das **Bondholder Steering Committee** oder **BHSC**) abstimmen (unter Beachtung eines Vetorechts für das BHSC bei jeder der unten nachfolgenden Entscheidungen), um so eine optimalen Vertretung der Interessen der Anleihegläubiger zu gewährleisten und zu vermeiden, dass die Anleihegläubiger ein weiteres Mal vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die Kosten des BHSC einschließlich einer angemessenen Vergütung für die Mitglieder trägt die Gesellschaft. Das BHSC wird für die Zeit bis zum vollständigen Verkauf der von der LuxCo gehaltenen Aktien bzw. dem „Long Stop Date“ (entsprechend Definition im Bond Restructuring Term Sheet) bestellt und wird drei Mitglieder umfassen. Eines der Mitglieder wird Felix Schaefer sein, die beiden anderen Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleihegläubiger entsandt. Vor dem Erreichen des Zeitpunktes des vollständigen Verkaufs der von der LuxCo gehaltenen Aktien bzw. des „Long Stop Dates“ kann das BHSC nicht aufgelöst werden.*

Mit Blick auf den geplanten Verkauf der Neuen Aktien an einen Investor wird der Gemeinsame Vertreter schon jetzt angewiesen und ermächtigt, zur angemessenen Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger folgende Regelungen mit den Beteiligten zu verhandeln und verbindlich zu fixieren:

- 1. Einbindung des Gemeinsamen Vertreters und des BHSC in den Auswahlprozess für einen M&A-Berater, der den Verkaufsprozess führen soll, sowie Vetorecht für das BHSC bei dessen Auswahl*
- 2. Einbindung des Gemeinsamen Vertreters und des BHSC in den Auswahlprozess für einen Experten, der den Wert der Neuen Aktien feststellen soll, sowie Vetorecht für das BHSC bei dessen Auswahl*
- 3. Einbindung des Gemeinsamen Vertreters und des BHSC in jegliche Details des Verkaufsprozess für die Neuen Aktien, sowie Vetorecht für das BHSC bei der Frage, wann und an wen die Neuen Aktien veräußert werden sollen.*

4. *Durchsicht und Freigabe der finalen Vertragsdokumentation für (i) das endgültige Restrukturierungskonzept und (ii) den möglichen Verkauf der Neuen Aktien durch den Gemeinsamen Vertreter und das BHSC (mit einem Vetorecht für das BHSC).*
5. *Gewährung eines Sitzes im Aufsichtsrat der Rickmers Holding AG für einen durch das BHSC zu bestimmenden Vertreter für den Zeitraum bis zur endgültigen Veräußerung der Neuen Aktien sowie Fixierung dieses Entsenderechts in der Satzung der Rickmers Holding AG.*

Der Gemeinsame Vertreter hat sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Neuen Aktien mit dem BHSC abzustimmen und durch das BHSC freigeben zu lassen.

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist in Bezug auf den Auftrag nur der Gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung der Rechte der Anleihegläubiger befugt. Die Anleihegläubiger sind auf die vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters zur selbstständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.

Sämtliche vorgenannte Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

Begründung:

Die Definition des Prüfungsauftrages für den Gemeinsamen Vertreter soll diese in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Lage der Emittentin belastbar einzuschätzen, den aktuellen Vorschlag der Emittentin für eine finanzielle Restrukturierung zu analysieren und auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welcher Form sich die Anleihegläubiger an einer Restrukturierung beteiligen werden bzw. wie ggf. ein alternatives Restrukturierungskonzept aussehen könnte, das den Interessen der Anleihegläubiger angemessen Rechnung trägt.

Bislang sind die Anleihegläubiger ausschließlich auf die (von ihnen nicht überprüfbar) Angaben und Annahmen der Emittentin angewiesen. In dieser Situation ist eine belastbare Entscheidung über den Restrukturierungsvorschlag, der im Zusammenspiel seiner einzelnen Komponenten zu einer weitgehenden de facto Enteignung der Anleihegläubiger führt, nicht zu treffen.

Da die Emittentin bereits die Firma One Square Advisors als Finanzberater mandatiert hat, ist es aus Gründen der Gleichbehandlung für den Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger erforderlich, ebenfalls einen eigenen Finanzberater zu mandatieren. Die Mandatierung eines eigenen Finanzberaters durch die Gläubiger ist internationaler Standard bei finanzwirtschaftlichen Restrukturierungen und ist in diesem Fall auch aufgrund der Komplexität der Situation geboten. Indem das Honorar des Finanzberaters der Gesellschaft mit Houlihan geteilt wird, entstehen der Gesellschaft dabei keine zusätzlichen Kosten. Gleichzeitig hat Houlihan Lokey durch die Organisation einer repräsentativen Gruppe von Anleihegläubigern wesentlich dazu beigetragen, dass im Falle einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung gewährleistet ist und die Erfahrungen institutioneller Investoren zum Wohle aller Anleihegläubiger in das Restrukturierungskonzept mit einfließen können.

Der Gemeinsame Vertreter soll zusammen mit dem BHSC schließlich sicherstellen, dass die wirtschaftlichen Interessen der Anleihegläubiger beim möglichen Verkauf der Neuen Aktien durch verbindliche Vereinbarung von Standards für den Verkaufsprozess gewahrt werden und ein maximaler Verkaufspreis erzielt wird.

Das BHSC vertritt dabei die Interessen der Gesamtheit der Anleihegläubiger gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter und den sonstigen Beteiligten und hat in dieser Funktion seine ausdrückliche Zustimmung zu sämtlichen wesentlichen Entscheidungen des Gemeinsamen Vertreters zu erteilen. Insbesondere aufgrund der Zweifel an der Unabhängigkeit der von der Emittentin als gemeinsamer Vertreter vorgeschlagenen RKH Dienstleistungsgesellschaft mbH (RKH) ist die Einrichtung eines BHSC zwingend erforderlich, um auch für den Fall der Bestellung von RKH sicherzustellen, dass die Interessen der Anleihegläubiger durch eine Kontrolle des Gemeinsamen Vertreters angemessen vertreten werden.